



## Bauleitplanung

### **42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg**

Hiermit wird Folgendes bekannt gemacht:

#### **Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 dem Entwurf zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und dessen Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Die Entwurfsfassung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Oldeborg“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zu dieser Planung bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Zeitraum vom

**13. Oktober bis einschließlich 14. November 2025**

im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> und über das UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> allgemein eingesehen werden.

Als weitere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt im oben angegebenen Zeitraum die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in analoger Form. Die Unterlagen können von jedermann im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per Mail an [bauleitplanung@suedbrookmerland.de](mailto:bauleitplanung@suedbrookmerland.de)), können aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) bei der Gemeinde Südbrookmerland abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB). Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Bezug zu Umweltthemen:
  - Archäologische Denkmalpflege (Ostfriesische Landschaft)
  - Straßenbau und Verkehr (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
  - Bodenschutz (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
  - Trinkwasserschutzgebiet & Grundwasserschutz (Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
  - Ver- und Entsorgungsleitungen (Nowega, Deutsche Telekom, OOWV)

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.suedbrookmerland.de/gemeinde/bekanntmachungen> einzusehen, sowie außerdem im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26624 Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2 und auf dem UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/kartendienste>.

Südbrookmerland, den 07. Oktober 2025  
Der Bürgermeister

  
(T. Erdwiens)



Aushang vom: 08. OKT. 2025

Abgenommen am: